



Editorial

München als Landeshauptstadt Bayerns ist nicht nur bei Touristen und Einwohnern beliebt. Neben einer hohen Lebensqualität prägt München auch seine enorme Wirtschaftskraft, die laut Prognosen von Forschungsinstituten ungebremst auf einem sehr hohen Niveau ist und bleibt. Dabei ist München mit seinem im Rahmen der Metropolregion zusammengefassten Umland Unternehmens- oder Niederlassungssitz zahlreicher namhafter, international tätiger Dienstleistungs- und Industrieunternehmen. Die für den Erfolg dieser Region erforderliche Dynamik wird aber nicht zuletzt von mittelständischen Unternehmen geprägt, die mit innovativen Produkten und Dienstleistungen überzeugen.

Gerade für solche Unternehmen, sofern sie die Größenordnung für die Prüfungspflicht überschreiten, stellt der Lagebericht ein Instrument dar, in dem sich die Unternehmen insbesondere hinsichtlich zukünftiger Entwicklungschancen - in gewissem Rahmen - präsentieren können. In unserer Oktober-Ausgabe berichten wir daher über aktuelle Entwicklungen bei der Erstellung und Prüfung des Lageberichts.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen wie immer viel Spaß beim Lesen unseres neuen **NEWS letter**.

Ihre Kanzlei

Dr. Langenmayr und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater

Johannes Bitzer

Thilo Rath

Inhalt

Aktuelles zur Erstellung und Prüfung des Lageberichts
Martin Sedlmeyr, WP/StB
Seite 2

HGB News
Seite 6

Steuer News
Seite 8

Impressum
Seite 10



Aktuelles zur Erstellung und Prüfung des Lageberichts

Martin Sedlmeyr, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Insbesondere Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften i. S. d. § 264a HGB, die nicht kleine Gesellschaften i. S. d. § 267 HGB sind, sowie Mutterunternehmen, die einen Konzernabschluss aufzustellen haben, haben auch einen Lagebericht gemäß § 289 HGB bzw. § 315 HGB zu verfassen. Die (Jahres-)Abschlüsse und die Lageberichte solcher Unternehmen sind durch einen Abschlussprüfer nach den einschlägigen handelsrechtlichen Vorgaben zu prüfen.

Unter dem Datum vom 13. Januar 2016 hat das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (kurz: IDW), Düsseldorf, den Entwurf des primär an Abschlussprüfer gerichteten und überarbeiteten Prüfungsstandards: Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW EPS 350 n. F.), veröffentlicht. Nach seiner Finalisierung soll dieser Standard den bereits existierenden IDW Prüfungsstandard: Prüfung des Lageberichts (IDW PS 350) vom 9. September 2009 ablösen. Mit dem Entwurf des Prüfungsstandards legt das IDW die aktualisierte Berufsauffassung dar, nach der Wirtschaftsprüfer bei der Abschlussprüfung die Prüfung von Lageberichten zum Jahresabschluss und Konzernlageberichten durchführen. Der Standard hat damit auch Auswirkungen auf diejenigen, die verantwortlich sind, einen Lagebericht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufzustellen. Dies nicht zuletzt deshalb, weil nur die Einhaltung der prüfungsrelevanten Kriterien dem Abschlussprüfer ein uneingeschränktes Prüfungsurteil ermöglicht. Die Verabschiedung des finalisierten Standards ist für Ende 2016/ Anfang 2017 vorgesehen; seine Erstanwendung für die Prüfung von Lageberichten für Berichtszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen.

Der Lagebericht ist ein in sich geschlossenes, eigenständiges Berichtsinstrument der gesetzlichen Vertreter und der handelsrechtlichen Rechnungslegung, das neben dem Abschluss steht und diesen um zusätzliche, vor allem qualitative und prognostische Angaben ergänzt.

Er dient der vergangenheits- und stichtagsorientierten sowie der zukunftsgerichteten Informationsvermittlung über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens. Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Unternehmens so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage vermittelt wird. Die für die Aufstellung des Lageberichts relevanten Informationen werden zum großen Teil nicht aus der Buchführung, sondern aus anderen Systemen und Quellen des Unternehmens gewonnen.

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (kurz: DRSC), Berlin, konkretisiert mit seinem Rechnungslegungs Standard Nr. 20 Konzernlagebericht (kurz: DRS 20) die gesetzlichen Anforderungen an die Konzernlageberichterstattung. Die Beachtung der die Konzernrechnungslegung betreffenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wird vermutet, soweit Empfehlungen des DRSC beachtet worden sind.

In DRS 20 selbst empfiehlt das DRSC eine entsprechende Anwendung von DRS 20 auch auf den Lagebericht von Einzelunternehmen gem. § 289 HGB. Werden gesetzliche Anforderungen an den Lagebericht nach § 289 HGB durch DRS 20 konkretisiert und handelt es sich dabei um Auslegungen der allgemeinen gesetzlichen Grundsätze zur Lageberichterstattung, haben diese auch Bedeutung für den Lagebericht von Einzelunternehmen. Gelangt der Abschlussprüfer zu dem Urteil, dass Auslegungen von gesetzlichen Grundsätzen der Lageberichterstattung nicht beachtet worden sind, ist er verpflichtet, nach diesen allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen, ob sich daraus Konsequenzen für die Berichterstattung bis hin zum Prüfungsurteil in Form des Bestätigungsvermerks ergeben.

Aktuelles zur Erstellung und Prüfung des Lageberichts

Verantwortlich für die Aufstellung eines Lageberichts, der die anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften erfüllt, sind die gesetzlichen Vertreter der verpflichteten Gesellschaft. Zu diesem Zweck haben sie Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) einzurichten und aufrechtzuerhalten, die für die Aufstellung eines ordnungsgemäßen Lageberichts erforderlich sind. Die gesetzlichen Vertreter sind auch dafür verantwortlich, dass die im Lagebericht enthaltenen Aussagen durch ausreichende und angemessene Nachweise belegt sind. Sie haben dem Abschlussprüfer den Lagebericht vorzulegen und ihm gegenüber alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen. Neben anderen sind dabei z. B. folgende Bereiche von Bedeutung:

Prognosebericht

Der Prognosebericht stellt eine für den Lageberichtsadressaten wichtige Information dar. Nach DRS 20 sind Prognosen zu den bedeutsamsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die auch zur internen Steuerung des Konzerns herangezogen werden, abzugeben. Bei der Erstellung der Prognose ist auf eine konsistente und transparente Berichterstattung über die bedeutsamen Leistungsindikatoren in den verschiedenen Abschnitten des Konzernlageberichts zu achten. Die wesentlichen Annahmen, auf denen die Prognosen beruhen, sind anzugeben. Darüber hinaus fordert DRS 20, die in der Vorperiode berichteten Prognosen mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung zu vergleichen.

Der Abschlussprüfer hat sich die den prognostischen Angaben zugrunde liegenden Annahmen vom Unternehmen darlegen zu lassen. Er hat zu beurteilen, welche der den jeweiligen Prognosen zugrunde liegenden Annahmen bedeutsam sind, und ob diese Annahmen im Lagebericht in angemessener Weise vollständig dargestellt sind.

Er hat zu diesem Zweck die Annahmen auf Basis von angemessenen und ausreichenden Prüfungsnachweisen nachzuvollziehen und die Vertretbarkeit dieser Annahmen zu beurteilen. Bei der Beurteilung der Annahmen hat der Abschlussprüfer zu würdigen, ob die gesetzlichen Vertreter die Absicht haben und in der Lage sind, die in den Annahmen implizit enthaltenen Maßnahmen umzusetzen, und dass den Annahmen insgesamt keine einseitige Ermessensausübung zugrunde liegt, die dazu führt, dass prognostische Angaben wesentlich falsch dargestellt werden.

Chancen- und Risikobericht

Von Interesse für den Lageberichtsadressaten ist ferner die Chancen- und Risikoberichterstattung im Lagebericht. Die Risikoberichterstattung umfasst Angaben zum Risikomanagementsystem, Angaben zu den einzelnen Risiken sowie eine zusammenfassende Darstellung der Risikolage. Die wesentlichen Risiken sind einzeln darzustellen sowie die bei ihrem Eintritt zu erwartenden Konsequenzen zu analysieren und zu beurteilen. DRS 20 fordert, die dargestellten Risiken zu quantifizieren, wenn dies auch zur internen Steuerung erfolgt und die quantitativen Angaben für den verständigen Adressaten wesentlich sind. Für den Chancenbericht fordert DRS 20 eine sinnngemäße Anwendung dieser Anforderungen.

Der Abschlussprüfer hat zu beurteilen, ob die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung vollständig im Lagebericht angegeben werden, und er hat die Wirksamkeit der Vorkehrungen und Maßnahmen zur Erfassung und Bewertung der wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen. Er hat die im Lagebericht dargestellten Chancen und Risiken mit den erfassten und bewerteten Risiken abzugleichen.

Aktuelles zur Erstellung und Prüfung des Lageberichts

Im Rahmen der Beurteilung, ob die wesentlichen Chancen und Risiken vollständig im Lagebericht angegeben wurden, hat der Abschlussprüfer zu würdigen, ob diese mit anderen ihm zur Kenntnis gelangten relevanten Informationen in Einklang stehen. Er hat die Tragweite (Eintrittswahrscheinlichkeit und potenzielle Auswirkungen) der ihm bekannten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung anhand geeigneter Informationen nachzuvollziehen. Unter Berücksichtigung der Tragweite hat er zu beurteilen, ob die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht enthalten und zutreffend dargestellt und beurteilt sind. Hierzu hat er zu würdigen, ob diese Chancen und Risiken im Lagebericht durch die Verdeutlichung ihrer Tragweite ausreichend analysiert und beurteilt werden. Er hat auch zu beurteilen, ob bestandsgefährdende Risiken vorliegen, sowie festzustellen, ob diese im Lagebericht angemessen angegeben und als solche bezeichnet werden.

Lageberichtsfremde Angaben, nicht prüfbare Angaben und Querverweise

Nach DRS 20 ist der Konzernlagebericht in inhaltlich abgegrenzte Abschnitte zu untergliedern und er hat sich auf wesentliche Informationen zu konzentrieren. Eine verbindliche Gliederungsvorgabe liefert DRS 20 jedoch nicht. Zulässig ist es, über die gesetzlichen und/oder über DRS 20 hinausgehenden Mindestangaben weitere Informationen und Querverweise in den Lagebericht aufzunehmen. Insbesondere Informationen über die Nachhaltigkeit der Unternehmenstätigkeit oder gesellschaftliches, soziales und kulturelles Engagement des Unternehmens finden sich zunehmend mehr in Lageberichten. Ebenso werden in den Lagebericht immer häufiger Querverweise zu Angaben außerhalb des Lageberichts aufgenommen, die zum Gesamtverständnis zusätzlich zu berücksichtigen sind.

IDW EPS 350 n. F. enthält Regelungen, ob und wie der Abschlussprüfer mit derartigen Angaben und Querverweisen umgeht und ob diese zwingend Gegenstand seines Prüfurteils sind. IDW EPS 350 n. F. unterscheidet in lageberichtsfremde Angaben, lageberichtstypische Angaben und nicht prüfbare Angaben. Beispiele für lageberichtsfremde Angaben sind neben den o. g. auch Aussagen zur Angemessenheit bzw. Wirksamkeit des Steuerungssystems, des Risikomanagementsystems oder des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie nichtfinanzielle Informationen, soweit diese für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage nicht wesentlich sind. Lageberichtsfremde Angaben sind grundsätzlich in die Abschlussprüfung einzubeziehen; sie sind nicht Pflichtbestandteil der Abschlussprüfung, wenn das Unternehmen die lageberichtsfremden Angaben eindeutig von den lageberichtstypischen Angaben abgrenzt. Wenn das Unternehmen die lageberichtsfremden Angaben nicht eindeutig von den lageberichtstypischen Angaben abgrenzt und sich der Abschlussprüfer dafür entscheidet, die lageberichtsfremden Angaben nicht in die Prüfung einzubeziehen, ist er verpflichtet, die lageberichtsfremden Angaben im Bestätigungsvermerk zu benennen und darauf hinzuweisen, dass sie nicht geprüft wurden und sich daher das Prüfungsurteil zum Lagebericht nicht darauf erstreckt.

Enthält der Lagebericht wesentliche nicht prüfbare Angaben, die lageberichtstypisch sind, hat der Abschlussprüfer das Prüfungsurteil zum Lagebericht aufgrund eines Prüfungshemmnisses einzuschränken oder zu versagen. Enthält der Lagebericht wesentliche nicht prüfbare Angaben, die lageberichtsfremd und nicht eindeutig abgegrenzt sind, hat der Abschlussprüfer diese Angaben im Bestätigungsvermerk zu benennen und dort darauf hinzuweisen, dass sie nicht geprüft wurden und sich daher das Prüfungsurteil zum Lagebericht nicht darauf erstreckt.

Aktuelles zur Erstellung und Prüfung des Lageberichts

Enthält der Lagebericht nicht vom Gesetz vorgesehene Querverweise auf Angaben des Unternehmens außerhalb des Lageberichts, die nicht deutlich als ungeprüft gekennzeichnet sind, hat der Abschlussprüfer diese Querverweise im Bestätigungsvermerk zu benennen und darauf hinzuweisen, dass die Informationen, auf die sich die Querverweise beziehen, nicht geprüft wurden und sich daher das Prüfungsurteil zum Lagebericht nicht darauf erstreckt.

CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz

Im November 2014 wurde im EU-Amtsblatt die Richtlinie 2014/95/EU (CSR-Richtlinie) veröffentlicht. Dieser folgend müssen bestimmte kapitalmarktorientierte Unternehmen erstmalig für am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahre eine nicht-finanzielle Informationen beinhaltende Erklärung publizieren. Deren Inhalte und Auswirkungen auf den Lagebericht haben wir bereits in unserem letzten Newsletter im Juli 2016 vorgestellt, weshalb wir hier nur darauf verweisen möchten.

Kontakt für weitere Informationen:



Martin Sedlmeyr
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

E-Mail:
msedlmeyr@dr-langenmayr.de

HGB News

Anwendungsfragen zum neuen § 253 HGB

Das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkredite beinhaltet eine Änderung des § 253 HGB zur Bewertung von Pensionsrückstellungen (siehe UHY Newsletter Ausgabe Juli 2016). Die Neufassung sieht eine Abzinsung von Altersversorgungsverpflichtungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre vor. Gemäß § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB unterliegt der sich aus der Anwendung der Neuregelung ergebende Entlastungseffekt einer Ausschüttungssperre. Keine Regelungen gab es für die Frage, ob diese ausschüttungsgesperrten Beträge auch im Fall eines Ergebnisabführungsvertrages ausschüttungsgesperrt sind oder nicht. Die Klärung dieser Frage hat für die Praxis eine hohe Bedeutung, da das Bestehen einer steuerlichen Organschaft u. a. abhängig ist von der Frage einer ordnungsgemäßen Durchführung des Gewinnabführungsvertrages.

Gemäß einer Information des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) vom 12. Mai 2016 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) auf Nachfrage einem Bundestagsabgeordneten mitgeteilt, dass eine Organschaft steuerlich nur anerkannt wird, wenn u. a. ein Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen ist, der während seines Bestehens auch vollzogen wird. Hierzu gehört, dass die Organgesellschaft ihren ganzen Gewinn an den Organträger abführt (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG). Das Vorliegen der Ausschüttungssperre in § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB hat ohne ausdrückliche Regelung keine Auswirkung auf die Höhe des abzuführenden Gewinns. Fehlt es an einer solchen Abführungssperre, dann wird der Gewinnabführungsvertrag nur tatsächlich durchgeführt, wenn auch die ausschüttungsgesperrten Beträge abgeführt werden. Nur dann ist die steuerliche Organschaft anzuerkennen. Das BMF erwägt, ein entsprechendes BMF-Schreiben zu verfassen.

Oberlandesgericht Köln: Ordnungsgeld wegen Nichtoffenlegung des Jahresabschlusses auch gegen UG

Die Unternehmersgesellschaft UG (haftungsbeschränkt) wird als reine Untervariante der GmbH von deren Pflicht zur Erstellung und Offenlegung eines Jahresabschlusses erfasst. Bei einem Verstoß gegen die Offenlegungspflicht kann auch gegen sie ein Ordnungsgeld verhängt werden (OLG Köln vom 03.11.2015 - 28 WX 12/15, LG Bonn, vgl. ZIP 2016 S. 219).

DRS 23: Kapitalkonsolidierung

Das Bundesministerium der Justiz hat DRS 23 „Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)“ am 15. Februar 2016 entsprechend § 342 Abs. 2 HGB im Bundesanzeiger bekannt gemacht. DRS 23 ersetzt den bisherigen DRS 4 „Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss“.

Zielsetzung des neuen Standards ist die Beantwortung zahlreicher Anwendungs- und Zweifelsfragen der Erst-, Folge-, Ent- und Übergangskonsolidierung bei der Anwendung der §§ 301, 307 und 309 HGB. Dem neuen Standard vorausgegangen war die Veröffentlichung des Standardentwurfs E-DRS 30 im März 2015.

Änderungen gegenüber dem Standardentwurf haben sich insbesondere im Zusammenhang mit der planmäßigen bzw. außerplanmäßigen Abschreibung des Geschäfts- und Firmenwertes (GFW) ergeben.

Wie bisher gilt, dass die voraussichtliche Nutzungsdauer eines GFW für die planmäßige Abschreibung nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien festzulegen ist (DRS 23, Tz. 120).

HGB News

Die planmäßige Abschreibung ist über einen Zeitraum von zehn Jahren vorzunehmen, wenn die voraussichtliche Nutzungsdauer in Ausnahmefällen nicht verlässlich geschätzt werden kann (DRS 23, Tz. 122).

Damit wird der Änderung des § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB n. F. durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz Rechnung getragen, der entsprechend für den GFW aus der Kapitalkonsolidierung gilt (§ 309 Abs. 1 HGB).

Die Vorschriften der außerplanmäßigen Abschreibung des GFW wurden entschärft. Zur Ermittlung eines etwaigen Abwertungsbedarfs beim GFW wurde in E-DRS 30 mit Rücksicht auf den handelsrechtlichen Einzelbewertungsgrundsatz (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB) das Konzept des sog. Implied Goodwill verfolgt. Danach ergibt sich der niedrigere beizulegende Wert des GFW als Differenz aus dem Zeitwert der Beteiligung am Tochterunternehmen und dem anteiligen Zeitwert des Nettovermögens i.S.v. § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB. Dies gilt grundsätzlich auch nach DRS 23. Jedoch darf - aus Gründen der Vereinfachung - auf die Zeitwertbewertung des Reinvermögens des Tochterunternehmens verzichtet werden, wenn der Zeit-/Ertragswert der Beteiligung zum Konzernabschlussstichtag höher ist als der Konzernbuchwert des Reinvermögens des Tochterunternehmens einschließlich des Restbuchwerts des GFW (DRS 23, Tz. 128). Sollten beim Tochterunternehmen jedoch wesentliche stille Reserven bzw. stille Lasten vorliegen, die seit dem Zeitpunkt der Erstkonsolidierung entstanden sind, wird in DRS 23, Tz. 129 empfohlen, diese bei der Berechnung des außerplanmäßigen Abschreibungsbedarfs zu berücksichtigen, weil sich dadurch die Berechnung an eine exakte Ermittlung des außerplanmäßigen Abschreibungsbedarfs zumindest annähert.

Die Regelungen des Standards sind verpflichtend erstmals für die Erstkonsolidierung von Unternehmen in Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen, anzuwenden.

Steuer News

Bundesrat stimmt am 14. Oktober 2016 der Erbschaftsteuerreform zu

Die Reform der Erbschaftsteuer ist beschlossen. Nach dem Bundestag hat nun auch der Bundesrat dem Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses zugestimmt. Demnach sollen Firmenerben auch künftig weitgehend von der Erbschaftsteuer verschont werden, wenn sie das Unternehmen lange genug fortführen und Arbeitsplätze erhalten. Das Gesetz soll rückwirkend zum 1. Juli 2016 in Kraft treten.

Künftig soll das Betriebsergebnis des Unternehmens maximal mit dem Kapitalisierungsfaktor 13,75 multipliziert werden, um die Höhe der Steuer anzusetzen. Geplant ist zudem, Missbrauch zu bekämpfen: Beispielsweise sollen Cash-Gesellschaften verhindert werden, damit nicht etwa mittels einer GmbH liquides Vermögen von der Besteuerung befreit werden kann. Freizeit- und Luxusgegenstände sind grundsätzlich nicht begünstigt.

Technische und klarstellende Änderungen gibt es bei den Altersvorsorge-Deckungsmitteln und Ausnahmen für vermietete oder verpachtete Grundstücke beispielsweise von Brauereien.

Erhöhung des Grundfreibetrags und des Kindergeldes

Die Koalitionsfraktionen haben einen Änderungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen (18/9536) mit dem Titel "Anhebung des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes, des Kinderzuschlags, des Unterhaltshöchstbetrages und zum Ausgleich der Kalten Progression" vorgelegt, der Thema der öffentlichen Anhörung war.

Damit soll der steuerliche Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes gemäß den sich abzeichnenden Ergebnissen des 11. Existenzminimumberichts von jetzt EUR 4.608 um EUR 108 auf EUR 4.716 (2017) und um weitere EUR 72 auf 4.788 Euro (2018) steigen. Vorgesehen ist weiter eine Anhebung des monatlichen Kindergeldes um jeweils zwei Euro in den Jahren 2017 und 2018. Der Kinderzuschlag soll zum 1. Januar 2017 um monatlich 10 Euro von 160 Euro auf 170 Euro je Kind angehoben werden.

Außerdem sieht der Änderungsantrag eine Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrags von jetzt EUR 8.652 um EUR 168 auf EUR 8.820 (2017) und um weitere EUR 180 auf EUR 9.000 (2018) vor. Entsprechend erhöht werden soll auch der Unterhaltshöchstbetrag (Paragraf 33a Einkommensteuergesetz). Vorgesehen ist weiter ein Ausgleich der "Kalten Progression" durch Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte im Jahr 2017 um die geschätzte Inflationsrate des Jahres 2016 (0,73 Prozent) und in 2018 um die geschätzte Inflationsrate des Jahres 2017 (1,65 Prozent) nach rechts.

Verluste sollen nicht immer entfallen

Die steuerliche Verlustverrechnung bei Unternehmen soll auf eine neue Grundlage gestellt werden. Dazu hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften (18/9986) eingebracht. Bisher hätten nicht genutzte Verluste einer Körperschaft wegfallen können, wenn Anteilserwerbe an einer Körperschaft stattgefunden hätten. Künftig sollen Unternehmen, die für die Unternehmensfinanzierung auf die Neuaufnahme oder den Wechsel von Anteilseignern angewiesen sind, die nicht genutzten Verluste weiter nutzen können, sofern sie denselben Geschäftsbetrieb nach dem Anteilseignerwechsel fortführen. Dafür müssen die Unternehmen aber bestimmte Bedingungen erfüllen.

Steuer News

Bundesrat kritisiert Plan zum Kassenschutz

Der Bundesrat hält die von der Bundesregierung im Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (18/9535) geplanten Maßnahmen für unzureichend. In einer von der Bundesregierung als Unterrichtung (18/9957) vorgelegten Stellungnahme der Länder begrüßen diese zwar die Absicht, Manipulationen an Registrierkassen zum Zwecke der Steuerhinterziehung zu verhindern. Die Änderungen sollen ab 2018/2020 gelten. Ein wirksamer Schutz könne damit aber nicht erreicht werden. So verlangen die Länder eine Pflicht zur Ausgabe von Belegen, da nur so nachgeprüft werden könne, "ob das Sicherheitssystem benutzt wird und nach Maßgabe der Zertifizierungsvorgaben funktioniert". Außerdem müsse die Sicherheitslösung aus einem Bündel mehrerer aufeinander abgestimmter Maßnahmen bestehen und nicht nur aus einer technischen Komponente, fordern die Länder. Derzeit besteht keine gesetzliche Pflicht, eine elektronische Kasse zu führen oder einzurichten. Das Gesetzgebungsverfahren ist aber noch in der Diskussion, Änderungen sind noch zu erwarten.

Rechtsprechung in Stichworten:

- BFH, Urteil vom 20. Juli 2016, I R 50/15

Für die Anwendung der gewerbesteuerlichen Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 3 GewStG bestimmt sich der Begriff der Betriebsstätte nicht nach der Definition des jeweils einschlägigen DBA, sondern nach innerstaatlichem Recht (möglicherweise entgegen BMF-Schreiben vom 21. Januar 2014).

- BFH, Urteil vom 25. Mai 2016, I R 17/15

Besteht am Bilanzstichtag eine Darlehensverbindlichkeit mit steigenden Zinssätzen, so ist in der Bilanz grundsätzlich eine Verbindlichkeit oder eine Rückstellung wegen eines wirtschaftlichen Erfüllungsrückstandes unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Verzinsung auszuweisen. Die Zinsverbindlichkeit ist mit einem Zinssatz von 5,5 % abzuzinsen.

- BFH, Urteile vom 14. Juni 2016, diverse Urteile

Der Begriff der Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen in § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG umfasst auch in zeitlicher Nähe zur Anschaffung neben sonstigen Sanierungsmaßnahmen durchgeführte reine Schönheitsreparaturen sowie die Herstellung der Betriebsbereitschaft. Eine Separierung und sofort aufwandswirksame Erfassung der Kosten für Schönheitsreparaturen ist damit nicht mehr möglich.

Impressum

Der **NEWSletter** wird veröffentlicht von der



Kanzlei Dr. Langenmayr und Partner mbB
Seidlstraße 30
80335 München
Telefon: 089 / 55 17 07 0
Telefax: 089 / 55 17 07 49

und der



UHY Deutschland AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Seidlstraße 30
80335 München

Redaktion:

Dr. Langenmayr und Partner mbB
WP/StB Thilo Rath
WP/StB Martin Sedlmeyr

LP@dr-langenmayr.de
www.dr-langenmayr.de
www.uhy-deutschland.de

Dr. Langenmayr GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und UHY Deutschland AG sind Mitglied von Urbach Hacker Young International Limited, einer Gesellschaft nach britischem Recht, und Teil des UHY-Netzwerks von rechtlich unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. UHY ist der Markenname für das UHY International-Netzwerk.

Der Inhalt des **NEWSletter** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses **NEWSletter** keine Entscheidungen getroffen werden.